



## **Satzung des Hebammenlandesverbands Bremen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Hebammenlandesverband Bremen e.V. (HLV Bremen). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist das Land Bremen. Die Verwaltung kann am Wohnsitz der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.
- (3) Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. (DHV) und führt ein Logo entsprechend der Zeichensatzung des DHV.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbands**

Der Verband hat folgenden Zweck und Aufgaben:

- (1) Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen<sup>1</sup> wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertreterinnen, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
- (3) In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Stillende und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
- (4) In allen Fragen der beruflichen Aus- sowie Fort- und Weiterbildung im Hebammenwesen mitzuwirken. Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. ist Träger der Weiterbildungsstätte Deutsche Hebammenakademie.
- (5) Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein. Seit dem 01.01.2020 gilt die Berufsbezeichnung Hebamme im Hebammengesetz § 5 „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme“ für weiblich, männlich und divers.



### § 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens. Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder ist nicht vorgesehen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand des Verbands entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Hebammenlandesverband Bremen e.V. nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den Deutschen Hebammenverband e.V.

- (2) Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. hat folgende Mitgliedsformen:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

*a. Ordentliche Mitglieder sind*

1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen.
2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat des außereuropäischen Raums einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (HebG § 2), einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des Deutschen Hebammenverbands e.V. (DHV) gewährt werden.
3. Hebammengeleitete Einrichtungen (HgE) bzw. hebammengeleitete Praxen.

*b. Außerordentliche Mitglieder sind*

Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter



Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz/Elternzeit, Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

#### *c. Ehrenmitglieder*

können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft erfolgen auf Antrag der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. zulässig. Die Kündigung muss bis zum 30.09. schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des HLV Bremen oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist. Vor Ausschluss kann das Mitglied von seinem Recht gehört zu werden, Gebrauch machen. Gegen diesen Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Landes möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen. Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz durch den Verein und ist berechtigt die Dienstleistungen des Verbands zu nutzen. Ein einklagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verein besteht nicht.



- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zur Mitwirkung im Landesverband über die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein zu unterstützen.
- (4) Personenstands- und Namensänderungen sowie Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Geschäftsstelle des DHV unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit die Hebamme Mitglied im Hebammenlandesverband Bremen e.V. ist, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den Landesverband mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.
- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen mit dem DHV und/oder dem HLV Bremen in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und/oder dem HLV Bremen berufspolitisch konkurrierenden Interessensgruppierung ist ausgeschlossen (s. DHV-Satzung § 5 Absatz 6).

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV (BDT) festgesetzt wird. Der Landesverband und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV sowie insbesondere die Höhe des Beitrags als verbindlich an. Der Einzug des Beitrags erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

## **§ 8 Organe des Verbands**

- (1) Die Organe des Verbands sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet:



Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs. 1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **§ 9a Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Die Mitgliederversammlung tritt rechtzeitig vor der Bundesdelegiertentagung des DHV, aber mindestens einmal jährlich in Präsenz oder als rein virtuelle Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

### **§ 9b Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorliegenden Anträge, durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben. Im Falle einer online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangskennwort zur online-Stimmabgabe mit ausreichender Vorbereitungszeit vor der Versammlung für die Mitglieder bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangskennwort keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Landesvorsitzenden oder einer Versammlungsleiterin geleitet. Die Schriftführerin des HLV Bremen führt bei den Mitgliederversammlungen Protokoll. Sie hat Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse



in eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren.

- (4) Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.
- (6) Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung des DHV sind für den HLV Bremen verbindlich. Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen. Sie gelten im HLV Bremen unmittelbar ab Beschlussfassung der BDT. Soweit die Umsetzung im HLV Bremen erforderlich ist, wird der HLV Bremen die erforderlichen Beschlüsse fassen. Vorschriften über Satzungsänderungen bleiben unberührt.

### **§ 9c Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Diese muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der gewünschten Tagesordnung. Die Form für diese Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Den Ort und den genauen Termin bestimmt der Vorstand.

### **§ 9d Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:



- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt, erfolgt.
- (3) Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstands.
- (4) Die Entlastung des Vorstands.
- (5) Entgegennahme des Kassenberichts, die Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Berichts für das laufende Haushaltsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überprüfen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des DHV gemäß des jeweils aktuell geltenden Delegiertenschlüssels des Deutschen Hebammenverbands e.V., sodass gewährleistet ist, dass die aus Bremen entsandten Delegierten den Vorgaben der DHV-Satzung zur Bestimmung der Delegierten zur BDT entsprechen bzw. diese erfüllen. Die erste bzw. zweite Landesvorsitzende sind qua ihres Amtes geborene Delegierte des Landes, einer gesonderten Wahl bedarf es in diesem Fall nicht. Unterschreitet der aktuell geltende Delegiertenschlüssel des DHV die Zahl von drei Delegierten für das Land Bremen, wechseln die 1. und 2. Landesvorsitzende als geborene Delegierte jährlich beginnend mit der 1. Vorsitzenden. Die jeweils nicht als geborene Delegierte bestimmte 1. oder 2. Vorsitzende gilt in diesem Fall als Ersatzdelegierte. Die Amtszeit der gewählten Landesdelegierten beträgt 1 Jahr. Wenn die benötigte Anzahl der Delegierten nicht erreicht wird, kann der Vorstand die restlichen Delegierten benennen.
- (7) Beschlussfassung über
  - a. den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie sonstige die Durchführung der Mitgliederversammlung betreffenden Ordnungen.
  - b. die Änderung der Satzung.
  - c. die Auflösung des Verbands.



- d. die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- e. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen.

### **§ 9e Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a. den Mitgliedern des Landesverbands.
- b. dem Vorstand.
- c. Gästen, soweit sie benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Mitglieder zur Teilnahme zugelassen sind. Das Präsidium des Deutschen Hebammenverbands e.V. hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Hierzu ist der Präsidentin des Deutschen Hebammenverbands entsprechend den Regelungen dieser Satzung eine Einladung für die Mitgliederversammlung zu übersenden.
- d. bis zu zwei Regionalsprecherinnen der Organisation JuWeHen.

### **§ 9f Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder und der Vorstand. Da ein Mitglied des Vorstands auch eine Mitgliedschaft im Verband unterhält, kommt jedem Vorstandsmitglied nur eine Stimme zu.

### **§ 9g Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung



durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. In den Vorstand können nur Mitglieder des HLV Bremen gewählt werden. Ehrenmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Jede der beiden Vorsitzenden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die 1. und 2. Vorsitzende arbeiten gleichberechtigt, sie teilen Arbeitsbereiche nach Absprache.
- (3) Die Schatzmeisterin und die Schriftführerin haben Vertretungsmacht nur zusammen mit einer Vorsitzenden.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.
- (5) Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mindestens 20 Stunden die Woche tätig werden. Der zweckgebundene Beitragsrückfluss vom DHV an den HLV Bremen ist in vollem Umfang für die Vergütung des Vorstands zu verwenden. Nicht verwendete zweckgebundene Mittel fließen an den DHV zurück.
- (6) Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand des HLV Bremen innehaben. Daraus folgt: nimmt die Hebamme ein Wahlamt für das Präsidium des DHV an, verliert sie/er damit ihr/sein Amt im Vorstand des HLV Bremen. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt im Vorstand des HLV Bremen an, verliert sie/er damit ihr/sein bisher im Präsidium des DHV innegehabtes Amt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin im Amt.
- (8) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann während der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Es sollte eine sofortige Neuwahl stattfinden. Wird ein Amt



im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstigen Gründen frei, kann der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch besetzen.

## **§ 11 Vorsitzende**

Die gewählte 1. Vorsitzende tritt ihr Amt schnellstmöglich nach dem Tag ihrer Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Vorsitzenden kann der Zeitpunkt des Amtsantritts individuell angepasst werden.

## **§ 12 Beauftragte**

Zu fest umschriebenen Aufgabengebieten kann der Vorstand Beauftragte bestellen. Auch Beauftragte müssen Mitglieder des Hebammenlandesverbands Bremen e.V. sein und dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV bekleiden. Die Beauftragten arbeiten dem Vorstand zu. Über die Bestallung soll auf der folgenden Mitgliederversammlung informiert werden. Die Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Vor einer Abberufung muss die Mitgliederversammlung gehört werden.

## **§ 13 Haftung der Organe**

Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

## **§ 14 Länderrat**

- (1) Der Länderrat besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Landesverbände für die Belange der Landesverbände dienen. Für die Organe des DHV verbindliche Beschlüsse können hierbei nicht gefasst werden.
- (2) Der Länderrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Landesverbänden.

## **§ 15 Verbandslogo**

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des Hebammenlandesverbands Bremen e.V. und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des Hebammenlandesverbands Bremen e.V. zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

## § 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Verbands betreffen und die der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

## Schluss

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, 29. April 2025

**Christina Altmann**



1. Vorsitzende

**Luise Bulda**



2. Vorsitzende